Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe und als kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101 55118 Mainz Telefon 06131 967-0 Telefax 06131 967-310 poststelle-mz@lsjv.rlp.de www.lsjv.rlp.de

08. November 2023

## Rundschreiben Nr. 15-2023

Barmittelanteil aus den Regelbedarfen nach § 27a Abs. 3 SGB XII ab dem 01.01.2024 für Leistungsberechtigte nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe)

Rundschreiben Nr. 28-2019, Nr. 10-2021 und Nr. 26-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2024 erhöht sich der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 um 55,- € von 451,- € auf 506,- € monatlich.

Wie bereits mit Rundschreiben Nr. 28-2019 mitgeteilt, schließen die Bewohner:innen besonderer Wohnformen mit den Leistungserbringern Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), wonach sie unter anderem für Lebens- und Hauswirtschaftsmittel Beträge zu leisten haben. Diese werden grundsätzlich aus dem Regelsatz bzw. aus eigenem Einkommen/Vermögen gezahlt. Dem Leistungsberechtigten ist jedoch ein Anteil des Regelsatzes als Barmittel zu verbleiben.

Innerhalb des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. SGB IX kann über die Bemessung dieses Barmittelanteils beraten werden, das Ergebnis der Beratung ist im Gesamtplan zu dokumentieren.

Die Barmittel entsprechen in etwa dem Lebensunterhalt nach § 27b Abs. 2 SGB XII.

Wir empfehlen insofern dahingehend zu beraten, dass den Leistungsberechtigten von der Regelsatzerhöhung ein Betrag von mindestens 29,- € zusätzlich, also

ab 01.01.2024 insgesamt mindestens 215,- € monatlich als Barmittel

verbleiben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Anja Freytag